

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Studienganges „Physik des Erdsystems: Meteorologie – Ozeanographie – Geophysik“ mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) und der Studiengänge „Geophysik“ und „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography“ mit den Abschlüssen Master of Science (M.Sc.) - 2019

Vom 13. Juni 2019

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 38

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 17.06.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 27. Juni 2018 und vom 22. Mai 2019 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 4 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 5 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 6 Bachelor- und Masterarbeit
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang

- § 8 Studienziel
- § 9 Studienaufbau
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Gesamtnote

Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für die Masterstudiengänge

- § 13 Studienziel
- § 14 Studienaufbau
- § 15 Zugang zum Masterstudium
- § 16 Akademischer Grad
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Bildung der Gesamtnote

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science

Anlage 2: Studienverlaufsplan für den Master of Science in „Geophysik“

Anlage 3: Studienverlaufsplan für den Master of Science in „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography“

Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Bachelorstudium des Fachs "Physik des Erdsystems: Meteorologie – Ozeanographie – Geophysik" und die Masterstudiengänge „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography“ und "Geophysik" an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für den Zugang zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfungen gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2

Studienjahr

Für die Studiengänge dieser Prüfungsordnung gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.

Einschreibungen für den Bachelorstudiengang „Physik des Erdsystems: Meteorologie - Ozeanographie - Geophysik“ und den Masterstudiengang „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography“ zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

Im Masterstudiengang „Geophysik“ ist ein Studienbeginn zu einem Wintersemester oder zu einem Sommersemester möglich.

§ 3

Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Im Bachelorstudiengang „Physik des Erdsystems: Meteorologie - Ozeanographie - Geophysik“ und im Masterstudiengang „Geophysik“ ist die Unterrichtssprache in der Regel Deutsch. Module können auch in englischer Sprache angeboten werden.
- (2) Im Masterstudiengang „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography“ werden alle Pflicht-, Wahl- und Vertiefungsmodule nur in englischer Sprache angeboten.
- (3) In allen Fällen ist die Unterrichtssprache auch Prüfungssprache.

§ 4

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens zwei Stunden. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen oder entsprechend der in der Anlage angegebenen Gewichtung der Einzelprüfungen.

§ 5

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika, praktische Übungen oder eines der unter Absatz 2 genannten Seminare, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung voraus.
- (2) Eine regelmäßige Teilnahme an den Begleitseminaren zu Praktika ist erforderlich, da in diesen Lehrveranstaltungen auf Aspekte der Versuchsdurchführung sowie Sicherheitsaspekte hingewiesen wird.

climCOL:

Das Modul climCOL ist anwesenheitspflichtig. Es werden Vorträge von eingeladenen Wissenschaftlern/ -innen zu aktuellen Forschungsthemen gehalten. Die Studierenden sollen hierbei lernen, aktuelle Forschung im Bereich der Ozeanzirkulation und Klimadynamik kritisch zu bewerten, an der wissenschaftlichen Diskussion teilzunehmen sowie mit neuen Forschungsthemen und Methoden in Kontakt zu kommen. Ihre Anwesenheit ist dafür unerlässlich.

climMESEM:

Das Modul climMESEM ist anwesenheitspflichtig. Es werden Vorträge von Wissenschaftlern/ -innen zu aktuellen Forschungsthemen der Meteorologie gehalten. Die Studierenden sollen hierbei lernen, aktuelle Forschung kritisch zu bewerten, an der wissenschaftlichen Diskussion teilzunehmen sowie mit neuen Forschungsthemen und Methoden in Kontakt zu kommen. Außerdem halten die Studierenden einen eigenen Vortrag, der gemeinsam diskutiert und bewertet wird. Ihre Anwesenheit ist dafür unerlässlich.

climOMSEM, climCSEM:

Die Module climOMSEM, climCSEM sind anwesenheitspflichtig. Es werden Vorträge von Studierenden zu aktuellen Forschungsthemen im Bereich der Wechselwirkung zwischen Atmosphäre und Ozean (climOMSEM) sowie der Klimaforschung (climSEM) gehalten. Die Studierenden sollen hierbei lernen, aktuelle Forschung kritisch zu bewerten, an der wissenschaftlichen Diskussion teilzunehmen sowie mit neuen Forschungsthemen und Methoden in Kontakt zu kommen. Wichtiges Element ist ein eigener Vortrag über aktuelle Literatur der Studierenden, der gemeinsam diskutiert und bewertet wird. Ihre Anwesenheit ist dafür unerlässlich.

climMEMODEL, climMEASSIM, climMECARBON, climMECLOUD, climPOTROPIC, climPOLAGRANGE, CLIMPOENSO, climPOSHALLOW:

Die Seminare der aufgeführten Module sind anwesenheitspflichtig. Es werden Vorträge von Studierenden zu aktuellen Forschungsthemen, die das jeweilige Thema der Vorlesung begleiten und vertiefen sollen, gehalten. Die Studierenden sollen hierbei lernen, aktuelle Forschung kritisch zu bewerten, an der wissenschaftlichen Diskussion teilzunehmen sowie mit neuen Forschungsthemen und Methoden in Kontakt zu kommen. Wichtiges Element ist ein eigener Vortrag über aktuelle Literatur der Studierenden, der gemeinsam diskutiert und bewertet wird. Ihre Anwesenheit ist dafür unerlässlich.

- (3) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als 10% der Termine fernbleibt; in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Sollte eine Studierende oder ein Studierender weitere Veranstaltungstermine, höchstens jedoch insgesamt 40 % aller Lehrveranstaltungstermine, durch Krankheit oder andere triftige Gründe versäumt haben, so können die verantwortlichen Prüfungsberechtigten die versäumten Veranstaltungsteile durch eine äquivalente Leistung im Sinne des Absatzes 5 ersetzen. Ein Anspruch der oder des Studierenden hierauf besteht jedoch nicht. Die Gründe für das Versäumnis der Lehrveranstaltungen sind unverzüglich nachzuweisen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest.

- (5) Als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen können die folgenden Prüfungsvorleistungen verlangt werden: Praktikumsprotokolle, schriftliche Ausarbeitungen, Seminarvorträge, Bearbeitung von Rechenübungen, das Vorrechnen von Übungsaufgaben, Testate, Hausarbeiten, Referate. Die Module, in denen Prüfungsvorleistungen verlangt werden können, sind in der Anlage als solche gekennzeichnet. Konkret zu erbringende Prüfungsvorleistungen und weitere Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 6

Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat der Betreuerinnen oder dem Betreuer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch begründet wird.
- (2) Die Bachelor- oder Masterarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann. Die Betreuung kann auch durch Personen durchgeführt werden, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Bachelor- oder Masterarbeit kann in englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Der Bachelor- oder Masterarbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher und in englischer Sprache beizufügen.
- (5) Die Ergebnisse der Bachelor- oder Masterarbeit sind vor Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung in einem wissenschaftlichen Vortrag mit Diskussion mündlich zu präsentieren.
- (6) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.
- (7) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe durch zwei schriftliche Gutachten zu bewerten.

§ 7

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag der Sektionen Meereswissenschaften und Geowissenschaften durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu Praktika, Seminaren oder Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nachfolgende Kriterien:
 - a. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.

- b. Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.
- c. Die dritte Anwartschaft besitzen Studierende, die sich nicht in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, und sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden, und Studierende, die in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Absatz 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.
- d. Die vierte Anwartschaft besitzen Studierende, die in vorangegangenen Semestern bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und ohne Nachweis eines triftigen Grundes aufgegeben haben.

Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang

§ 8

Studienziel

- (1) Das integrative Fach "Physik des Erdsystems: Meteorologie – Ozeanographie – Geophysik" soll in sechs Semestern insoweit vermittelt werden, dass Absolventinnen und Absolventen mit dem Bachelor of Science in die Lage versetzt werden, im „System Erde“ mit seinen in der Atmosphäre, im Ozean und in der festen Erde ablaufenden Prozessen physikalische Zusammenhänge zu begreifen, Probleme zu erkennen, sich Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und sie praktisch umzusetzen. Darüber hinaus werden allgemeine Grundlagen der Physik, Mathematik und methodische Kenntnisse vermittelt. Ein Berufspraktikum außerhalb der Universität dient der rechtzeitigen Orientierung.
- (2) Der akademische Studienabschluss Bachelor of Science soll die Absolventinnen und Absolventen qualifizieren, je nach gewähltem Schwerpunkt, eine Berufstätigkeit bei meteorologisch, ozeanographisch oder geophysikalisch arbeitenden Behörden, Industrie- und Wirtschaftsunternehmen, Großforschungseinrichtungen oder Ingenieurbüros aufnehmen zu können. Er dient außerdem der Qualifikation für ein Masterstudium in meteorologischen, ozeanographischen, geophysikalischen oder geowissenschaftlichen Fächern.

§ 9

Studienaufbau

- (1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 120 Semesterwochenstunden (SWS) und 180 Leistungspunkte, davon 12 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit und 4 Leistungspunkte für ein Berufspraktikum außerhalb der Universität.
- (2) Das Studium umfasst gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) Module der Bereiche „Mathematisch-Physikalische Grundlagen“ (MP; 68 Leistungspunkte), „Fachliche Grundlagen“ (FG; 18 Leistungspunkte), „Fachliche Vertiefung“ (FV; 36 Leistungspunkte) und „Doing Science“ (DS; 25 Leistungspunkte, einschließlich des Berufspraktikums), einem Bereich „Freie Wahlmodule“ (WA; 21 Leistungspunkte) sowie der Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte).

- (3) Der Tabelle B.Sc. Vertiefungsmodule sind die wählbaren Module im Bereich „Fachliche Vertiefung“ zu entnehmen (Anlage 1).
- (4) In dem Bereich „Freie Wahlmodule“ besteht eine freie Wahl aus dem Modulangebot der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät. Über die Wahl weiterer Module aus dem Lehrangebot der Christian-Albrechts-Universität entscheidet der Prüfungsausschuss. Von den insgesamt zu erbringenden 21 Leistungspunkten müssen mindestens 12 Leistungspunkte aus benoteten Modulen stammen.

§ 10 Akademischer Grad

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Bachelorstudiums wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge darf nicht mehr als vier Wochen betragen.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote berechnet sich aus:
 - a. der Note des Bereichs „Mathematisch-Physikalische Grundlagen“, gewichtet mit dem Faktor 33;
 - b. der Note des Bereichs „Fachliche Grundlagen“, gewichtet mit dem Faktor 18;
 - c. der Note des Bereichs „Fachliche Vertiefung“, gewichtet mit dem Faktor 36;
 - d. der Note des Bereichs „Doing Science“, gewichtet mit dem Faktor 13;
 - e. der Note des Bereichs „Freie Wahlmodule“, gewichtet mit dem Faktor 12;
 - f. der Note der Bachelorarbeit, gewichtet mit dem Faktor 24.
- (2) Die Bereichsnoten werden als gewichteter Durchschnitt der Noten aus den in § 9 dem Bereich jeweils zugeordneten absolvierten Modulen, berechnet. Es fließen alle Modulnoten, die im Studienverlaufsplan die Kennzeichnung „**fett und unterstrichen**“ haben, gewichtet nach ihren Leistungspunkten ein.

Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für die Masterstudiengänge

§ 13 Studienziel

In den forschungsorientierten Masterstudiengängen, die Gegenstand der vorliegenden Ordnung sind, werden vertiefte Kenntnisse in den ausgewählten Fachgebieten sowie Fähigkeiten zur selbständigen Projektarbeit und Präsentation von Ergebnissen vermittelt. Der Masterabschluss gilt als Nachweis, dass die Absolventen in der Lage sind, selbständige wissenschaftliche Arbeit in ihrem Fachgebiet zu leisten, und qualifiziert für entsprechende berufliche Tätigkeiten. Er dient außerdem der Qualifikation für ein Promotions-Studium.

§ 14 Studienaufbau

- (1) Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von 4 Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 100 Semesterwochenstunden (SWS) und 120 Leistungspunkte inklusive 25 Leistungspunkten für die Masterarbeit im Masterstudiengang „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography“ und 30 Leistungspunkten im Masterstudiengang „Geophysik“. Die Anzahl der SWS kann, abhängig von den Wahlmodulen geringfügig schwanken.
- (2) Der Masterstudiengang „Geophysik“ gliedert sich in die folgenden Bereiche mit den jeweils in Klammern angegebenen Leistungspunktezahlen: Grundlagenmodule (20 Leistungspunkte), Vertiefungsmodule (30 Leistungspunkte), Praxismodule (20 Leistungspunkte), Seminare (5 Leistungspunkte), Freie Wahlmodule (15 Leistungspunkte) und Master-Thesis mit Vortrag (30 Leistungspunkte).
- (3) Im Bereich Freie Wahlmodule des Masterstudiengangs „Geophysik“ können in Abhängigkeit von den Erfordernissen der gewählten Fachdisziplin auch Module aus dem Bachelorprogramm eingebracht werden. Ihr Umfang soll jedoch nicht mehr als 10 Leistungspunkte betragen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Masterstudiengang „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography“ gliedert sich in die folgenden Bereiche mit den jeweils in Klammern angegebenen Leistungspunktezahlen: Pflichtmodule/„Compulsory Modules (C)“ (30 Leistungspunkte), Wahlpflichtmodule/„Compulsory Elective Modules (CE)“ (20 Leistungspunkte), Wahlpflichtmodule Vertiefung/„Specialization Modules (SP)“ (45 Leistungspunkte) sowie die Masterarbeit mit 25 Leistungspunkten.
Für den Bereich „Compulsory Modules“ sind die Module verbindlich im Studienverlaufsplan genannt (Anlage 3).
In dem Bereich „Compulsory Elective Modules“ sind aus den drei im Studienverlaufsplan genannten Wahlpflichtmodulen (climAPO, climAME und climAPC) zwei von drei Modulen zu absolvieren.
In dem Bereich „Specialization Modules“ sind vorzugsweise Module der Tabelle „Vertiefungsmodule aus dem Bereich Climate Physics“ (Anlage 3) oder benotete Module aus dem Lehrangebot der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, vorzugsweise aus dem Bereich der Geo- und Meereswissenschaften oder der physikalischen Fächer zu absolvieren.

§ 15 Zugang zum Masterstudium

- (1) Der Zugang zum Masterstudium setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber zuvor nach einem Studiengang mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen

- ausländischen Hochschule in Geophysik, Klimaphysik, Meteorologie oder Ozeanographie oder einem verwandten Fach eine Bachelorprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten nach ECTS oder eine mindestens vergleichbare Abschlussprüfung bestanden hat.
- (2) Für den Zugang zum Masterstudium gelten die folgenden Nebenbedingungen:
- a. Für den Masterstudiengang „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography“ gilt: Bewerberinnen und Bewerber mit einem Hochschulabschluss in einem verwandten Fach können ohne Auflage Zugang erhalten, wenn sie insgesamt mindestens 50 Leistungspunkte in Modulen der Fächer Physik und Mathematik erworben haben, deren Inhalt den Eingangsanforderungen des Masterstudiums entspricht. Wurden weniger als 50 Leistungspunkte, aber mindestens 40 Leistungspunkte in Modulen der Fächer Physik und Mathematik erworben, kann der Zugang mit der Auflage erfolgen, die fehlenden Leistungspunkte im Rahmen des Wahlfachstudiums nachzuholen.
 - b. Für den Masterstudiengang „Geophysik“ gilt: Bewerberinnen und Bewerber mit einem Hochschulabschluss in einem verwandten Fach können ohne Auflage Zugang erhalten, wenn sie insgesamt mindestens 50 Leistungspunkte in Modulen der Fächer Physik, Geophysik und Mathematik erworben haben, deren Inhalt den Eingangsanforderungen des Masterstudiums entspricht, und Grundkenntnisse in Geologie nachweisen. Wurden weniger als 50 Leistungspunkte, aber mindestens 40 Leistungspunkte in Modulen der Fächer Physik, Geophysik und Mathematik erworben oder fehlen Grundkenntnisse in Geologie, kann der Zugang mit der Auflage erfolgen, fehlende Kenntnisse durch Absolvieren entsprechender Studienmodule des Bachelorprogramms im ersten Studienjahr nachzuholen.
 - c. Für den Masterstudiengang „Geophysik“ gilt: Studienmodule des Bachelorprogramms, die in Erfüllung der Zulassungsaufgaben absolviert wurden, können im Umfang von bis zu 10 Leistungspunkten im Bereich Freie Wahlmodule angerechnet werden.
- (3) Darüber hinaus sind für den Zugang zum Masterstudiengang „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography“ nachzuweisen:
- a. Eine besondere Motivation, nachzuweisen durch ein Motivationsschreiben, das darlegt:
 1. auf Grund welcher spezifischen Begabung und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang für besonders geeignet hält.
 2. inwieweit sie oder er aus dem Erststudium bzw. der bisherigen beruflichen Tätigkeit über ausreichende Vorkenntnisse zu den wissenschaftlichen Grundlagen des Masterstudiums verfügt.
 - b. Kenntnisse der englischen Sprache gemäß der Studienqualifikationsatzung.
- (4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

§ 16 Akademischer Grad

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums wird der Grad Master of Science (M.Sc.) vergeben.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Eine auf Antrag zu gewährende Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß

der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge darf nicht mehr als drei Monate betragen.

- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen zurückgegeben werden.

§ 18

Bildung der Gesamtnote

Für die Berechnung der Gesamtnote im Masterstudiengang Geophysik werden die Noten aller benoteten Module und die Note für die Masterarbeit herangezogen.

Im Masterstudiengang „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography“ gehen in die Gesamtnote die Bereichsnote der Bereiche „Compulsory Modules“ (Gewicht 30), „Compulsory Elective Modules“ (Gewicht 20) und „Specialization Modules“ (Gewicht 45) sowie die Note der Masterarbeit (Gewicht 50) ein.

Die Bereichsnote werden als gewichteter Durchschnitt der Noten aus den in § 14 dem Bereich jeweils zugeordneten Modulen berechnet. Als Gewichtungsfaktoren finden die Leistungspunkte der zugeordneten Module Verwendung.

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Studienganges „Physik des Erdsystems: Meteorologie – Ozeanographie – Geophysik“ mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) und der Studiengänge „Geophysik“ und „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography“ mit den Abschlüssen Master of Science (M.Sc.) vom 15. Juli 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 137), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 4) außer Kraft.
- (3) Die Bestimmungen der bisherigen Fachprüfungsordnung nach Absatz 2 finden Anwendung auf
 1. Studierende des Studienganges „Physik des Erdsystems: Meteorologie - Ozeanographie - Geophysik“ mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im 5. oder höherem Fachsemester eingeschrieben sind,
 2. Studierende des Studienganges „Climate Physics“ mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im 3. oder höherem Fachsemester eingeschrieben sind.

Dies gilt nicht für die Regelungen zur regelmäßigen Teilnahme und zu Prüfungsvorleistungen. Diesbezüglich gilt § 5 dieser Satzung.

- (4) Studierende des Studienganges „Physik des Erdsystems: Meteorologie - Ozeanographie - Geophysik“ mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.), die ihr Studium nach der Fachprüfungsordnung nach Absatz 2 fortführen, wechseln automatisch zum Wintersemester 2021/22 in die neue Fachprüfungsordnung. Studierende des Studienganges „Climate Physics“ mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.), die ihr Studium nach der Fachprüfungsordnung nach Absatz 2 fortführen, wechseln automatisch zum Wintersemester 2021/22 in die neue Fachprüfungsordnung.

- (5) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit und können gegebenenfalls als äquivalente Leistungen für Module anerkannt werden, die mit dieser Satzung neu eingeführt werden.
- (6) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (7) Ist eine selbstständige Teilleistung eines noch nicht abgeschlossenen Moduls bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet.
- (8) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (9) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Juni 2019 erteilt.

Kiel, den 13. Juni 2019

Prof. Dr. Frank Kempken
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage 1

1. Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science

„Physik des Erdsystems: Meteorologie – Ozeanographie – Geophysik“

Module, deren Noten in die Gesamtnote des Bachelorabschlusses eingehen, sind **fett und unterstrichen** gekennzeichnet.

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P/ WP	Voraus- setzung	PL	LP		Be- reich
								Sem.	Jahr	
1. Semester	math- phys-104e	Mathematik für die Physik der Erde I	V/Üb	4/2	P		K o. M*	9		MP
	phys-101	Physik I: Mechanik und Wärmelehre	V/Üb	5/2	P		K o. M ²	9		MP
	phys-102	Elementare Math. Meth. der Physik I - Teil I	V/ PrÜ ⁶	3/2	P		PÜ	(4)		MP
	geopEGPH	Einführung in die Geo- physik – Teil I	V	2	P		-	(2)		FG
	pherEM	Einführung in die Meteo- rologie	V	2	P		K	3		FG
	pherWiss	Grundlagen des Wissen- schaftlichen Arbeitens – Teil I	PrÜ#	2	P		Tt	(2)		DS
				Σ 22				Σ (29) 21		
2. Semester	math- phys-204e	Mathematik für die Physik der Erde II	V/Üb	4/2	P		K o. M*	9		MP
	phys-201	Physik II: Elektrizitäts- lehre und Optik	V/Üb	5/2	P		K o. M ²	9		MP
	phys-102	Elementare Math. Meth. der Physik II – Teil II	V/ PrÜ ⁶	3/2	P		PÜ	(4) 8		MP
	geopEGPH	Einführung in die Geo- physik – Teil II mit Prak- tischen Übungen	V/PrÜ #	2/2	P		M*	(4) 6		FG
	pherIPO	Introduction to Physical Oceanography	V	2	P		K	3		FG
	pherWiss	Grundlagen des Wissen- schaftlichen Arbeitens – Teil II	PrÜ#	2	P		Tt	(2) 4		DS
				Σ 23				Σ (31) 39	Σ 60	
3. Semester	math- phys-304e	Mathematik für die Phy- sik der Erde III¹	V/Üb	4/2	WP		K o. M*	9		MP
	phys-307	Theoretische Mechanik¹	V/Üb	4/2	WP		K ²			MP
	pherDGL	Differentialgleichungen im System Erde	V/Üb	2/2	P		K*	6		FG
	pherData	Zeitreihen- und Raumdaten- analyse	PrÜ#	4	P	pherWiss	Tt	4		DS
		Vertiefungsmodul³	V/Üb	2/2	WP		j.n.M.	6		FV
		Freies Wahlmodul	V/Üb	x	WP		j.n.M.	5		WA
				Σ 18+ x				Σ 30		
4. Semester	phys-203	Elektronik und Messtech- nik	V/ PrÜ ⁶	1/2	P		K o. M ²	4		MP
	physPdE 403-01a ⁴	Physikalisches Grund- praktikum für Physik der Erde Teil 1	P/BS+	4/1	WP	phys-101 phys-201	M+Tt* ⁵	6		MP
	physPdE 503-01a ⁴	Physikalisches Grund- praktikum für Physik der Erde Teil 2	P/BS+	4/1	WP	phys-101 phys-201	M+Tt* ⁵	6		MP
		Feldpraktikum: Auswahl eines Moduls aus pherPraG, pherPraO, pherPraM								

	pherPraG	Messmethoden und Feldpraktikum Geophysik	V/P	2/3	WP		B	8		DS
	pherPraO	Messmethoden und Feldpraktikum Ozeanographie	V/P	2/3	WP		M			DS
	pherPraM	Messmethoden und Feldpraktikum Meteorologie	V/P	2/3	WP		M			DS
		Vertiefungsmodul³	V/Üb	2/2	WP		j.n.M.	6		FV
		Vertiefungsmodul³	V/Üb	2/2	WP		j.n.M.	6		FV
					Σ 24				Σ 30	Σ 60
5. Semester	Phys-pher-303	Elektronik-Grundpraktikum für PEMOG	P/BS+	3/1	P	Phys-203	M+Tta ⁵	5		MP
	pherProj	Semesterprojekt	S	2	P		R+HA	5		DS
		Vertiefungsmodul³	V/Üb	2/2	WP		j.n.M.	6		FV
		Vertiefungsmodul³	V/Üb	2/2	WP		j.n.M.	6		FV
		Freie Wahlmodule	V/Üb	x	WP		j.n.M.	8		WA
					Σ 14 +x				Σ 30	
6. Semester	pherBPra	Berufspraktikum	P#		P		B	4		DS
		Vertiefungsmodul³	V/Üb	2/2	WP		j.n.M.	6		FV
		Freie Wahlmodule	V/Üb	x	WP		j.n.M.	8		WA
	pherThes	Bachelorarbeit	z	-	P	Mind. 120 LP	Bachelorarbeit	12		
					Σ 4+x				Σ 30	Σ 60

Anmerkung:

- 1 Wahl zwischen math-phys-304e und phys-307
- 2 Die Klausur kann durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.
- 3 Nicht belegte Fachliche Vertiefungsmodul können auch als Freie Wahlmodule gewählt werden. Studierenden, die Geophysik vertiefen wollen, wird dringend empfohlen, das Modul „Geologische Grundlagen der Geophysik“ (geopGGPH) als Freies Wahlmodul zu wählen.
- 4 Wahlmöglichkeit zwischen phys-PdE403 und phys-PdE503
- 5 Das Modul ist bestanden, wenn alle Testate zu den Praktikumsprotokollen erlangt wurden sowie die mündlichen Prüfgespräche im Rahmen des Begleitseminars erfolgreich absolviert wurden. Die Note ist durch die Note der Prüfgespräche gegeben. Fehlen maximal zwei Testate, so ist für das Bestehen des Moduls eine zusätzliche mündliche Prüfung als Prüfungsleistung erforderlich. Fehlen mehr als zwei Testate, ist das Modul nicht bestanden.
- 6 Die Lehrveranstaltung ist teilnahmepflichtig. (Anwesenheitspflicht siehe § 6 FPO Physik 1-Fach von 2017.)

Erläuterungen:

Modul: Titel des Moduls in Form der Modulnummer
 Modulbezeichnung: Name des Moduls
 LF: Lehrform, Art der Lehrveranstaltung
 V: Vorlesung, V/Üb: Vorlesung mit Übungsanteilen in Form von Hausarbeiten (nur im Master), BS: Begleitseminar, P: Praktikum, Üb: Übung, Ex: Exkursion, PrÜ: Praktische Übung, S: Seminar
 + Praktikum und Begleitseminar sind teilnahmepflichtig
 SWS: Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen
 P / WP: Status des Moduls (Pflicht / Wahlpflicht)
 j.n.M.: je nach Modul
 PL: Prüfungsleistung
 K: Klausur, M: mündliche Prüfung, R: Referat, B: Bericht, V: Vortrag, PÜ: Präsenzübungen, PP: Praktikumsprotokolle, Tt: Testate, HA: Hausarbeit, U: Übung
 K o. M: Die Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben
 LP: ECTS-Leistungspunkte
 (#): Regelmäßige Teilnahme nach §5(1) ist Prüfungsvorleistung
 (*): Es können Prüfungsvorleistungen nach §5(5) verlangt werden.

Bereich Fachliche Vertiefung

Tabelle B.Sc.-Vertiefungsmodule (benotet):

Abk.	Modulname	Modulelemente	Prüfungs- vorleistung	PL	Sem.	LP
pherAKphys	Atmosphären- und Klimaphysik	V2 Klimaphysik U2 dazu	Übungsaufgaben	K o. M	4 oder 6	6
pherSynop	Angewandte Synoptik	V2 Angew. Synoptik PrÜ2# dazu	Übungsaufgaben + Präsentation Wetterbesprechung	M	3 oder 5	6
pherPhysOz	Physik des Ozeans	V2 Ozeanphysik U2 dazu V2 Regionale Ozeanographie U2 dazu	Übungsaufgaben	M	3&4 oder 4&5	12
pherAOD	Atmosphären- und Ozeandynamik	V2 Atm. Oz. Dynamik I U2 dazu V2 Atm. Oz. Dynamik II U2 dazu	Übungsaufgaben	M	4&5	12
geopAGP01	Gravimetrie und Magnetik	V2 Gravimetrie und Magnetik U2 dazu	Übungsaufgaben	M	4	6
geopAGP02	Geoelektrik-EMI-GPR	V3 Geoelektrik, EM, Radar U1 dazu	Übungsaufgaben	M	3 oder 5	6
geopAGP03	Seismik	V3 Seismik U1 dazu	Übungsaufgaben	M	5	6
geopEGPH03	Geophysik des Systems Erde	V2 Geophysik des Systems Erde		K o. M (70)	3	6
		PrÜ2 Gesteinskurs		M (30)		
		Ex 1 Tag				
geopAGP07	Marine Geophysik	V2 Marine Geophysik PrÜ2 dazu		B	4	6

Bereich Freie Wahlmodule

Tabelle empfohlener B.Sc.-Module:

Abk.	Modulname	Modulelemente	PL	benotet	Sem.	LP	Bemerkung
geopGGPH	Geologische Grundlagen der Geophysik	V2 Geologische Grundlagen der Geophysik (2SWS)	K o.M(50)	ja	1	5	für Vertiefung Geophysik
		EX Exkursion dazu (6 Tage in der vorlesungsfreien Zeit)	B(50)		1/2		
geow-BWP05	Mathematische Grundlagen der Geophysik	V2 Mathematische Grundlagen U2 dazu	K o.M	ja	3 o. 5	5	für Vertiefung Geophysik
geopNGPO	Einführung in MATLAB	PrÜ2 Einführung in MATLAB	B#	nein	ab 1	2	Hilfsmittel für Übungen in div. Modulen; in jedem Semester vor Beginn der Vorlesungszeit als Blockkurs angeboten
geow-B101	Einführung in die Geowissenschaften 1: Grundlagen I	V3 Einf. in die Geowissenschaften V1 Einführung in die Mineralogie	K	ja	WS	5	für Vertiefung Geophysik
geow-B102	Einführung in die Geowissenschaften 2: Karten- und Gesteinskurs	V1 Mineral- und Gesteinskurs PrÜ2 Mineral- und Gesteinskurs PrÜ Kartenkurs	K	ja	WS	5	für Vertiefung Geophysik
geow-B103	Einführung in die Geowissenschaften 3: Erdgeschichte	V3 Einf. in die Erdgeschichte V2 Biologie für die Geowissenschaften	K	ja	WS	5	für Vertiefung Geophysik
geow-B202	Einführung in die Geowissenschaften 4: Grundlagen II	V4 Einf. in die Geowissenschaften 2 V1 Einf. in die Mineralogie 2	K	ja	SS	5	für Vertiefung Geophysik
geow-B301	Grundlagen der Geomechanik	V2 Mechanik für die Geowissenschaften V2 Theoretische Geomechanik	K	ja	WS	5	für Vertiefung Geophysik
geow-B304	Marine Geologie 1	V2 Einf. in die Marine Geologie V2 Einführung in die Küstengeologie	K	ja	WS	5	für Vertiefung Geophysik
geow-B306	Endogene Geologie 1	V3 Einf. Petrologie V1 Einf Strukturgeologie	K	ja	WS	5	für Vertiefung Geophysik
geow-B406	Regionale Geologie	V2 Geologie von Europa V1 Regionale Geologie Norddeutschlands Geländeübung (6 Tage)	B	ja	WS	5	für Vertiefung Geophysik

Anlage 2:

2. Studienverlaufsplan für den Master of Science in „Geophysik“

In die Gesamtnote *gehen* die Noten aller benoteten Module ein, die im Rahmen des Masterstudiums zu absolvieren sind. Folgende Module sind nicht benotet: alle Praxismodule (MNF-PWP), MNF-geop-SGP05 Geophysikalisches Seminare-Modul MNF-AGP14 Geophysikalische Feld- und Seemessungen und Aktives Tutorium

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	PL	LP	
							Sem.	Jahr
1. Semester		Grundlagen-Wahlpflicht-Modul GWP-1 ¹	V/Üb	3/1	WP	K o. M	5	
		Grundlagen-Wahlpflicht-Modul GWP-2 ¹	V/Üb	3/1	WP	K o. M	5	
		Vertiefung-Wahlpflicht-Modul VWP-1 ²	V/Üb	3/1	WP	je nach Modul	5	
		Vertiefung-Wahlpflicht-Modul VWP-2 ²	V/Üb	3/1	WP	je nach Modul	5	
		Praxis-Wahlpflicht-Modul PWP-1 ³	PrÜ	4	WP	B	5	
	MNF-geop-SGP05	Geophysikalisches Seminare-Modul 1) Wissenschaftliches Arbeiten 2) Geophysikalisches Seminar 3) Seminar Aktuelle Forschungsthemen (SAFT) ⁶	S S S	2 2 1	P	V V Tta	(4)	
					Σ 25			Σ (29) 25
2. Semester		Grundlagen-Wahlpflicht-Modul GWP-3 ¹	V/Üb	3/1	WP	K o. M	5	
		Grundlagen-Wahlpflicht-Modul GWP-4 ¹	V/Üb	3/1	WP	K o. M	5	
		Vertiefung-Wahlpflicht-Modul VWP-3 ²	V/Üb	3/1	WP	je nach Modul	5	
		Vertiefung-Wahlpflicht-Modul VWP-4 ²	V/Üb	3/1	WP	je nach Modul	5	
		Praxis-Wahlpflicht-Modul PWP-2 ³	PrÜ	4	WP	B	5	
	MNF-geop-SGP05	Geophysikalisches Seminare-Modul 4) Seminar Aktuelle Forschungsthemen (SAFT) ⁶	S	1	P	Tta	(1) 5	
		Freie Wahlmodule ^{4,5}		X	WP		5	
				Σ 27+X			Σ (31) 35	Σ 60
3. Semester		Vertiefung-Wahlpflicht-Modul VWP-5 ²	V/Üb	3/1	WP	je nach Modul	5	
		Vertiefung-Wahlpflicht-Modul VWP-6 ²	V/Üb	3/1	WP	je nach Modul	5	
		Praxis-Wahlpflicht-Modul PWD-3 ³	PrÜ	4	WP	B	5	
		Freie Wahlmodule ^{4,5}	V/Üb	X	WP	je nach Modul	10	
	MNF-geop-AGP14	Geophysikalische Feld- und Seemessungen und Aktives Tutorium 1) Feld- und Seemessungen 2) Aktives Tutorium ⁷	GP S	10 Tage 2	P	B B	5	
				Σ 14+X			Σ 30	
4. Semester		Master-Thesis mit Vortrag				V	30	Σ 60
							Σ 30	Σ 60

Anmerkungen:

- (1) Auswahlmöglichkeiten s. Tabelle „M.Sc. Geophysik Wahlpflichtmodule“ Abschnitt Grundlagenmodule. Mind 20 LP müssen erbracht werden.
- (2) Auswahlmöglichkeiten s. Tabelle „M.Sc. Geophysik Wahlpflichtmodule“ Abschnitt Vertiefungsmodule. Mind. 30 LP müssen erbracht werden.
- (3) Auswahlmöglichkeiten s. Tabelle „M.Sc. Geophysik Wahlpflichtmodule“ Abschnitt Praxismodule. Mind 15 LP müssen erbracht werden.
- (4) Auswahlmöglichkeiten s. Tabelle „M.Sc. Geophysik Wahlpflichtmodule“ Abschnitt Freie Wahlmodule; mind 15 LP müssen erbracht werden, mindestens 10 LP davon müssen aus benoteten Modulen stammen.
- (5) Im Bereich der Freien Wahlmodule können pro Semester mehrere Module belegt werden.
- (6) Teilnahme an mindestens 20 Vorträgen des Seminars Aktuelle Forschungsthemen im Laufe des Studiums.
- (7) Das Aktive Tutorium kann wahlweise im Winter- oder Sommersemester absolviert werden.

Tabelle M.Sc. Geophysik Wahlpflichtmodule

Art der Wahlpflicht-Module	Modul Nr. "MNF-geop-xxx yy"	Modulname	Lehrform	Abschluss-Prüfung (PL) und Prüfungsleistungen (*#)	Benotung	SWS	LP	Semesterlage
Grundlagenmodule GWP (mind 20 LP müssen erbracht werden)	GGP 01a	Aufbau und Evolution der Erde	V/Üb	M o. K*	ja	4	5	1-2
	GGP 02	Dynamik der Erde	V/ PrÜ	M o. K. *#	ja	4	5	1-2
	TGP 01	Inversionstheorie in der Geophysik	V/Üb	M o. K*	ja	4	5	1-2
	AGP 11	Geophysikalische Signalanalyse	V/Üb	M o. K*	ja	4	5	1-2
	NGP 03	Theorie elastischer Wellen I	V/Üb	M o. K*	ja	4	5	1-2
Vertiefungsmodule VWP (mind 30 LP müssen erbracht werden)	TGP 03	Potenzialtheorie	V/Üb	M o. K*	ja	4	5	1-2
	AGP 05	Seismik II	V/Üb	M o. K*	ja	4	5	1-3
	AGP 06	Petroleumgeophysik	V	M o. K*	ja	4	5	1-3
	AGP 08	Oberflächennahe Geophysik	V/S	V o. B*	ja	4	5	1-3
	AGP 09	3D Seismik	V/Üb	V o. B*	ja	4	5	1-3
	AGP 10	Akustische Abbildung sedimentärer Strukturen	V/Üb	M o. K*	ja	4	5	1-3
	AGP 12	Gesteinsphysik	V/ PrÜ /Ex	M o. K*	ja	4	5	1-3
	AGP 13	Archäogeophysik	V/Üb	M o. K*	ja	4	5	1-3
	GGP 04	Erdbeben und Seismologie	V/Üb	M o. K*	ja	4	5	1-3
	GGP 01b	Regionale Geophysik	V/Üb	M o. K*	ja	4	5	1-3
	GGP 05	Fernerkundung	V/Üb	M o. K*	ja	4	5	1-3
	NGP 01	Geoinformatik	V/Üb	M o. K*	ja	4	5	1-3
	NGP 04	Theorie elastischer Wellen II	V/Üb	M o. K*	ja	4	5	1-3
	NGP 08	Finite Elemente Modellierung	V/PrÜ	M o. K*#	ja	4	5	1-3
Praxis-Module PWP (zusätzlich zum Modul geop-AGP14 müssen mind. 15 LP erbracht werden)	NGP 02a.1	Digitale Datenbearbeitung: Seismologische Strukturerkundung	PrÜ	B#	nein	4	5	1-3
	NGP 02b.1	Digitale Datenbearbeitung: Reflexionsseismisches Prozessing	PrÜ	B#	nein	4	5	1-3
	NGP 02c.1	Digitale Datenbearbeitung: Reflexionsseismische Interpretation	PrÜ	B#	nein	4	5	1-3
	NGP 02d.1	Digitale Datenbearbeitung: Refraktionsseismik und Inversion	PrÜ	B#	nein	4	5	1-3
	NGP 02e.1	Digitale Datenbearbeitung: Lokale Seismizität	PrÜ	B#	nein	4	5	1-3
	NGP 02f.1	Digitale Datenbearbeitung: Bathymetrie	PrÜ	B#	nein	4	5	1-3
	NGP 02g.1	Digitale Datenbearbeitung: Aero-geophysik	PrÜ	B#	nein	4	5	1-3
	NGP 02h.1	Digitale Datenbearbeitung: Satellitengeophysik	PrÜ	B#	nein	4	5	1-3
NGP 02i.1	Digitale Datenbearbeitung: Geoelektrik-EMI-GPR	PrÜ	B#	nein	4	5	1-3	
Freie Wahlmodule (mind 15 LP müssen erbracht werden; mind 10 LP davon müssen benotet sein)		Alle Module der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät		##				1-3
	NGP 0	Einführung in Matlab	PrÜ	B#	nein	2	2	1-3
	NGP 10	Einführung in GMT	PrÜ	B#	nein	2	2	1-3
	NGP 11	Einführung in Python	PrÜ	B#	nein	2	2	1-3
	GGP 06	Geophysikalische Exkursion	Ex	B#	nein	6 Tage	2	1-3

Erläuterungen:

Modul: Titel des Moduls in Form der Modulnummer
 Modulbezeichnung: Name des Moduls
 LF: Lehrform, Art der Lehrveranstaltung
 V: Vorlesung, V/Üb: Vorlesung mit Übungsanteilen in Form von Hausarbeiten (nur im Master), BS: Begleitseminar, GP: Geländepraktikum, Üb: Übung, HS: Hauptseminar, SP: Studienprojekt, Ex: Exkursion, PrÜ: Praktische Übung
 SWS: Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen-F
 P / WP: Status des Moduls (Pflicht / Wahlpflicht)
 j. n. M.: je nach Modul (siehe Tabelle M.Sc. Geophysik Wahlpflichtmodule)
 PL: Prüfungsleistung
 K: Klausur/written exam., M: mündliche Prüfung/oral exam., B: Bericht, V: Vortrag, K o. M: Die Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben, Tta: Testate
 LP: ECTS-Leistungspunkte

- (#): Regelmäßige Teilnahme nach §5(1) ist Prüfungsvorleistung
(##) Bei Veranstaltungen in importierten Modulen kann sich eine Anwesenheitspflicht aus den Bestimmungen des anbietenden Fachs ergeben.
(*): Es können Prüfungsvorleistungen nach §5(5) verlangt werden.

Anlage 3:

3. Studienverlaufsplan für den Master of Science in „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography“

Die Bereiche der Module umfassen C „Compulsory Modules“, CE „Compulsory Elective Modules“, SP „Specialization Modules“.

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP		Bereich
								Sem.	Jahr	
1. Semester	climAGFD	Advanced Geophysical Fluid Dynamics	V/PÜ#	2/1	P		M*	5		C
	climOM-SEM	Oceanography-Meteorology Seminar	S#	2	P		P*	5		C
	climAPO	Advanced Physical Oceanography ¹ Part 1: Thermohaline Circulation	V/PÜ#	2/1	WP		-	(5)		CE
	climAME	Advanced Meteorology ¹ Part 1: Stratospheric Physics & Dynamics	V/PÜ#	2/1	WP		-	(5)		CE
		Specialization ²	V/S od. V/PÜ#	2/1	WP		j.n.M.*	5		SP
		Specialization ²	V/S od. V/PÜ#	2/1	WP		j.n.M.*	5		SP
		Specialization ²	V/S od. V/PÜ#	2/1	WP		j.n.M.*	5		SP
				Σ 17/20				Σ (30) 25		
2. Semester	climDAT	Data Analysis and Statistics	V/PÜ#	2/1	P		M*	5		C
	climCSEM	Climate Seminar	S#	2	P		P*	5		C
	climAPO	Advanced Physical Oceanography ¹ : Part 2: Wind-driven Circulation	V/PÜ#	2/1	WP		M*	(5) 10		CE
	climAME	Advanced Meteorology ¹ : Part 2: Tropospheric Physics & Dynamics	V/PÜ#	2/1	WP		M*	(5) 10		CE
		Specialization ²	V/S od. V/PÜ#	2/1	WP		j.n.M.*	5		SP
		Specialization ²	V/S od. V/PÜ#	2/1	WP		j.n.M.*	5		SP
		Specialization ²	V/S od. V/PÜ#	2/1	WP		j.n.M.*	5		SP
				Σ 17/20				Σ (30) 35	Σ 60	
3. Semester	climNUM	Numerical Methods and Models	V/PÜ#	2/1	P		M*	5		C
	climGD	Geostrophic Dynamics	V/PÜ#	2/1	P		M*	5		C
	climAPC	Advanced Physical Climate ¹ Part 1: Climate Feedbacks	V/PÜ#	2/1	WP		-	(5)		CE
		Specialization ²	V/S od. V/PÜ#	2/1	WP		j.n.M.*	5		SP
		Specialization ²	V/S od. V/PÜ#	2/1	WP		j.n.M.*	5		SP
		Specialization ²	V/S od. V/PÜ#	2/1	WP		j.n.M.*	5		SP
				Σ 15/18				Σ (30) 25		

4. Semester	climAPC	Advanced Physical Climate ¹ : Part 2: Regional Climate Variability	V/PÜ#	2/1	WP		M*	(5) 10		CE
	climTHES	Master Thesis & Präsentation	-	-	P	Mind. 60 LP	S+M ³	25		
				Σ 2/5				Σ (30) 35	Σ 60	

Anmerkung:

¹ Insgesamt müssen im Wahlpflichtbereich zwei der drei Module climAPO, climAME und climAPC belegt werden.

² Siehe Tabelle Bereich „Specialization Modules“ „M.Sc. Vertiefungsmodule aus dem Bereich Climate Physics“

³ Die Masterarbeit setzt sich zusammen aus einer benoteten schriftlichen Ausarbeitung und einer unbenoteten Präsentation (zusammengesetzte Prüfung).

Hinweis: wegen des alternierenden Lehrangebots müssen ggf. die Module des 3. Semesters im 1. Semester und die Module des 1. Semesters im 3. Semester belegt werden.

Bereich „Specialization Modules“

Tabelle der M.Sc. Vertiefungsmodule aus dem Bereich Climate Physics

Abk.	Modulname	Modulelemente und SWS	P/WP	LP	PL	N	Zugangsvoraussetzung
climCOL	Ocean Circulation and Climate Dynamics Colloquium	1S#	WP	2	Tt#	n	-
climSCHOOL	Environmental Science Summer School	2V+1S Blockveranstaltung/Block Seminar	WP	5	H	n	-
climINTERN	Ocean and Climate Physics Research Internship	Mind. 5 Tage Projektarbeit/Research Internship	WP	5	H	n	-
climSUSTAIN	Ocean Sustainability	2V+2K	WP	6	PL	j	-
climMESEM	Meteorological Lunch Seminar	2S#	WP	5	P#	j	-
climMEMODEL	Modern Aspects in Meteorology I: Climate Modeling	2V+1S#	WP	5	P#	j	-
climMEASSIM	Modern Aspects in Meteorology II: Data Assimilation	1V/1S#/1PÜ#	WP	5	P#	j	-
climMECARBON	Modern Aspects in Meteorology III: Carbon Cycling in a Changing Climate	1V/1S#/1PÜ#	WP	5	M#	j	-
climMECLOUD	Modern Aspects in Meteorology IV: Cloud Physics	2V+1S#	WP	5	P#	j	-
climPOSEM	Physical Oceanography Lunch Seminar	2S	WP	5	P*	j	-
climPOTROPIC	Modern Aspects in Physical Oceanography I: Tropical Ocean Dynamics	2V+1S#	WP	5	M#	j	-
climPOLAGRANGE	Modern Aspects in Physical Oceanography II: Lagrangian analysis and dispersion in the ocean	2V+1S#	WP	5	RS#	j	-
climPOENSO	Modern Aspects in Physical Oceanography III: The El Niño-Southern Oscillation	2V+1S#	WP	5	P#	j	-
climPOSHALLOW	Modern Aspects in Physical Oceanography IV: Shallow water analogues of ocean/atmosphere processes	2V+1S#	WP	5	H#	j	-
climPOOGCM	Modern Aspects in Physical Oceanography V: Ocean General Circulation Modelling	2V+1S	WP	5	SB#	j	-
climPOMODCIRC	Modern Aspects in Physical Oceanography VI: The modelled wind-driven and thermohaline circulation	2V+1S	WP	5	SB#	j	-
climPOCOAST	Modern Aspects in Physical Oceanography VII: Coastal Oceanography	2V+1S	WP	5	P#	j	-

Erläuterungen:

Modul: Titel des Moduls in Form des Modulcodes
Module title given as modulecode

Modulbezeichnung: Name des Moduls
Module name

LF: Lehrform, Art der Lehrveranstaltung
Course type

V: Vorlesung/Lecture, S: Seminar/Seminar, PÜ: Praktische Übung/Practical Exercise (mit Anwesenheitspflicht/compulsory attendance), K: Kolloquium/Colloquium

SWS:	Semesterwochenstunden der LF Course semester hours
P / WP:	Status des Moduls (Pflicht / Wahlpflicht) Module status (P =compulsory / WP= compulsory elective)
Voraussetzung:	Zugangsvoraussetzung für das Modul module prerequisite
PL:	Prüfungsleistung Exam requirements j.n.M.: je nach Modul/ depending on module, M: mündliche Prüfung/Oral examination, H: Hausarbeit/Assignment, PL: Portfolio/Portfolio, Tt: Testate, RS: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung/ Seminar Paper with Written Report, P: Präsentation/Presentation, SB: Seminarleistung/ Seminar Course-work, S: Schriftliche Prüfung/Written Examination
LP:	Leistungspunkte Credit points
N:	Note: j:benotet, n:unbenotet Grade: j:graded, n:ungraded
(#):	Regelmäßige Teilnahme nach §5(1) ist Prüfungsvorleistung
(*):	Es können Prüfungsvorleistungen nach §5(5) verlangt werden.